

Beglaubigte Abschrift

[REDACTED]



Rechtskräftig seit dem
21.05.2022

Aachen, 01.06.2022

[REDACTED], Justizbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



**Amtsgericht Aachen
Jugendschöffengericht
IM NAMEN DES VOLKES**

Urteil

EINGEGANGEN
06. Juni 2022
ANWALTSKANZLEI BEX

In der Jugendstrafsache

gegen [REDACTED]
geboren am [REDACTED],
deutsche Staatsangehörige, ledig
wohnhaft [REDACTED],

wegen Bedrohung u. a.

hat das Amtsgericht Aachen
aufgrund der Hauptverhandlung vom 13.05.2022,
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]
als Jugendrichter

[REDACTED]
[REDACTED]
als Jugendschöffen

Staatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger der Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten trägt die Staatskasse.

Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

Der Angeklagten ist mit Anklage der Staatsanwaltschaft Aachen vom 16.04.2021 [REDACTED] vorgeworfen worden, am [REDACTED] einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn gerichteten Verbrechens bedroht zu haben und durch dieselbe Handlung vorsätzlich ein andere Person körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben.

Die Staatsanwaltschaft Aachen hat der insoweit Angeklagten den folgenden Sachverhalt zur Last gelegt:

Der Zeuge [REDACTED] nahm am [REDACTED] über das Portal „EROTIK.MARKT.DE“ Kontakt zu der Angeklagten auf, mit der im Folgenden telefonierte und per WhatsApp schrieb. Geschlechtsverkehr mit ihr für eine Stunde sollte 200,00 Euro kosten. Diesbezüglich konnte man sich nicht einigen. Am [REDACTED] rief die Angeklagte ihn an und man einigte sich auf 120,00 Euro. Treffpunkt sei in der [REDACTED] um 18.00 Uhr.

Entsprechend eines von der Angeklagten mit dem gesondert verfolgten [REDACTED] gemeinsam gefassten Tatplanes sollte sich die Angeklagte zunächst das Bargeld von dem Zeugen [REDACTED] bei dem Treffen geben lassen, bevor dann der gesondert verfolgte [REDACTED] hinzutreten und den Zeugen notfalls unter Vorhalt einer Waffe bedrohen und vertreiben sollte, um auf diese Weise das Bargeld einbehalten zu können.

Der Zeugen [REDACTED] begab sich zu der Einraumwohnung, setzte sich dort auf das Sofa und übergab der Angeklagten die vereinbarten 120,00 Euro vorab, wie von ihr ausdrücklich gewünscht.

Unmittelbar danach erschien der gesondert verfolgte [REDACTED] und sagte: „Du musst jetzt weggehen, heute passiert hier nichts. Ich habe Pistole, Waffe Habibi“. Er zeigte auf einen kleinen braunen Revolver, den er im Hosenbund hinter seinem Gürtel trug und äußerte: „Wenn du nicht gehst, dann stirbst du“. Der Zeuge [REDACTED] nahm die Drohung, wie von dem gesondert verfolgten [REDACTED] beabsichtigt, ernst. Dennoch ging er nicht, sondern machte mit seiner Gesten dahingehend, dass der gesondert verfolgte [REDACTED] weggehen solle. Der gesondert verfolgte [REDACTED] nahm nun den Revolver aus seinem Gürtel hervor und hielt ihn dem Zeugen [REDACTED] in Bauchhöhe.

Der Zeuge [REDACTED] nahm mit beiden Händen die Hände gesondert verfolgten [REDACTED] und drückte diesen mitsamt Waffe in dessen Händen von sich weg auf das Bett. Er wollte dem gesondert verfolgten [REDACTED] die Waffe wegnehmen. Es kam zu einem Gerangel auf dem Bett, bei welchem der gesondert verfolgte [REDACTED] dem Zeugen [REDACTED], wie von ihm bewusst in Kauf genommen, mehrere kleine Wunden an Mittel- und Zeigefinger der linken Hand, am Hals und am Kinn zufügte. Auch die Angeklagte war mit Zufügung der kleineren Verletzungen einverstanden, da ihr bewusst war, dass die ganze Angelegenheit dazu würde führen können, dass es auch zu Verletzungen des Geschädigten kommen könnte. Auch erhob sie keinerlei Einwände während der Rangelei.

Der gesondert verfolgte [REDACTED] konnte schließlich aufstehen und hielt die Waffe an den Hals des Zeugen [REDACTED], der ihn jedoch erneut wegdrückte.

Der Zeuge [REDACTED] nahm sich die 120,00 Euro aus den Händen der Angeklagten, welche die ganze Zeit neben dem Bett gestanden hatte und nun neben den gesondert verfolgten [REDACTED] stand.

Die Angeklagte äußerte nun gegenüber dem gesondert verfolgten [REDACTED]: „Lass ihn!“. Aufgrund dieser Aufforderung ließ der gesondert verfolgte [REDACTED] davon ab, zu versuchen, dem Zeugen [REDACTED] das Geld wieder abzunehmen, der Zeuge drückte den gesondert verfolgten [REDACTED] weg, nahm seine Jacke und verließ die Wohnung.

Die Angeklagte war freizusprechen, weil die ihr zur Last gelegte Straftat aus tatsächlichen Gründen nicht festgestellt werden konnte. Insoweit konnte nach

Durchführung der Beweisaufnahme insbesondere nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die Tathandlungen des gesondert verfolgten [REDACTED] auf einem gemeinsamen Tatplan mit der Angeklagten beruhten. Nicht ausgeschlossen werden konnte, dass der gesondert verfolgte [REDACTED] die angeklagte Tat gegen oder ohne den Willen der Angeklagten ausführte. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 464, 467 StPO.

[REDACTED]

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Aachen

